



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82690
Fax: +43 1 4000 99 82690
E-Mail: ub@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 14169/2014/DSTK

Wien, 30. Dezember 2014

Dialogforum Brandschutz in Wien

AKTENVERMERK

über das am 3. Oktober 2014 geführte 3. Dialogforum Brandschutz in Wien.

Besprechungsteilnehmer (ohne Titel):

Hermann WEDENIG	MD-BD, GUB
Ernst SCHLOSSNICKEL	MD-BD, GUB
Ursula FUCHS-BÖCKL	MD-BD, WIK
Andreas DECKER	MA 36
Irmgard EDER	MA 37-KSB
Nicole-Ernestine KIRCHBERGER	MA 37-KSB
Andreas RAUSCH	MA 68
Andreas KÜBLBÄCK	MA 68
Christian WAGNER	MA 68
Markus FLEISCHHART	Mischek ZT
Erwin GRÖSS	Mischek ZT
Sophie RONAGHI-BOLLDORF	Kammer der Architekten und Ingenieurkons. für W, NÖ u. Bgld
Gerhard BIRNBAUER	Kammer der Architekten und Ingenieurkons. für W, NÖ u. Bgld
Susanna WAGNER	Kammer der Architekten und Ingenieurkons. für W, NÖ u. Bgld
Frank PETER	Kammer der Architekten und Ingenieurkons. für W, NÖ u. Bgld
Werner HOYER-WEBER	WKW, Fachgruppe der Ingenieurbüros

Folgende Themen und Fragen werden erörtert:

Anmerkungen zum Protokoll des 2. Dialogforum am 9.5.2014:

- EDER fragt nach, ob die Grundlagen für das Fassadenmerkblatt seitens GRÖSS/FLEISCHHART bereits übermittelt wurden. Fleischhart gibt an, dass mit einem Entwurf eines Merkblattes in 14 Tagen gerechnet werden kann.
- EDER erläutert, dass eine Publikation historischer Brandschutzrichtlinien auf der Homepage der MA 37-KSB ist auf Grund der Anforderungen der MA 53 an die barrierefreie Gestaltung mit zu großem Aufwand verbunden. Die historischen Richtlinien werden auf konkrete Anfragen gerne übermittelt.
- WAGNER, MA 68, ergänzt, dass auf „www.trvb-ak.at“ derzeit die TRVB 110 zur Stellungnahme aufliegt. Die Anwesenden werden ausdrücklich eingeladen, bis zum 22.11.2014 an die angegebene E Mail Adresse konstruktive Änderungsvorschläge zu übermitteln.
- Auf der derzeitigen TVRB CD finden sich zurück gezogene, nicht überarbeitete Richtlinien. Bei überarbeiteten Richtlinien sind historische Fassungen nicht enthalten. PETER bietet an, auf der Homepage der Architektenkammer eine Liste der historischen TRVB-Richtlinien zu publizieren.

Eingebracht von HOYER-WEBER:

Frage 1: OIB Richtlinie 4

Die fluchtwegrelevanten Punkte der OIB-Richtlinie 4 sollen in den Kompetenzbereich der MA 37-KSB fallen. Derzeit ist keine Planungssicherheit gegeben, da im Zuge von Bewilligungsverfahren unterschiedliche Aussagen zur Ausbildungen der Fluchtweges getroffen werden. Fluchtwegkonzepte sind ein wesentlicher Bestandteil von Brandschutzkonzepten. Die Sicherung von Fluchtwegen ist ein wesentliches Schutzziel des Brandschutzes. Daher ist aus unserer Sicht die Beurteilung im Kompetenzbereich der KSB (Kompetenzstelle Brandschutz) anzusiedeln.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 1:

Einvernehmlich wird der Vorschlag als sinnvoll erachtet. Die MD-BD wird es übernehmen, mit den Abteilungsleitern der MA 36 und MA 37 organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.

Frage 2: „Moderne“ Baustoffe im Brandschutz

Aufgrund immer häufiger werdender Anwendung von Baustoffen wie (Gipskarton, Glas, Stahl, Holz, usw.) ergeben sich laufend erforderliche Beurteilungen von nicht geprüften Anschlussdetails. Es soll möglich sein, dass Sachverständige im Brandschutz (nicht nur akkreditierte Prüfstellen) brandschutztechnische Bestätigungen von nicht geprüften, gleichwertigen Ausführungsdetails auszustellen. Hier herrscht aus unserer Sicht Unklarheit, ob diese Art der Bestätigung der gültigen Gesetzeslage (Bauproduktenverordnung, usw.) entspricht.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 2:

Nach ausführlicher Diskussion wird allseits bestätigt, dass in diesem Zusammenhang große Unklarheit besteht – und zwar nicht nur in Wien, sondern im gesamt Europäischen Raum. Fachlich zuständig ist für die Bundesländer im Wesentlichen das OIB. Es wird vereinbart, dass die Kammer und der Fachverband der Ingenieure diese Problematik unterfüttert mit Beispielen und Lösungsvorschlägen an das OIB herantragen wird.

Frage 3: Synergieeffekte im Brandschutz

In den präskriptiven Vorschriften wird das Zusammenwirken unterschiedlicher Brandschutzmaßnahmen zu wenig berücksichtigt. Wir wünschen im Sinne der Bauherren eine wirtschaftlichere Bauweise im Brandschutz und damit eine Kostensenkung der Baukosten.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 3:

Nach Diskussion wird festgehalten, dass die Realisierung von wirtschaftlichen und kostengünstigen Projekten Interesse aller liegt (auch der Feuerwehr und der Behörde). Festgestellt wird auch, dass mit dem § 2 der Wiener Bautechnikverordnung (WBTVO) eine gewisse Flexibilität gegeben ist. Unbestritten bleibt, dass darüber hinaus strategisch eine risikoorientiertere und schutzzielorientiertere Betrachtungsweise der OIB-Richtlinien vorangetrieben werden muss.

Frage 4: Umgang mit Erläuterungen der KSB

Einige Erläuterungen zu den OIB-Richtlinien stellen aus unserer Sicht eine mögliche Erfüllung von Anforderungen dar (z.B. Lichtschacht zur Rauchableitung aus unterirdischen Geschossen). Jedoch wird im Zuge von Projekten bei Vorbesprechungen keine Alternative zugelassen. Wie ist mit diesen Erläuterungen umzugehen? Wie können Behördenvertreter dazu bewogen werden, auch für alternative Lösungsmöglichkeiten positive Beurteilungen auszusprechen?

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 4:

Die Erläuterungen der MA 37-KSB sind Interpretationen zu den OIB-Richtlinien. Sie bieten Hilfestellungen und stellen auch nachweisfreie, gleichwertige Abweichungen im Sinne des § 2 (WBTVO) dar. Sie sollen keinesfalls neue und schärfere Anforderungen zu den OIB-Richtlinien entwickeln.

Frage 5: Brandschutz im Bestand

Dachgeschoßausbauten verursachen teilweise aufwendige, wirtschaftlich nicht vertretbare Maßnahmen im Bestand (Treppenhaus, Druckbelüftung, Tauschen von Bestandstüren). Geänderte Nutzungen von Bestandsbauten mit Erhöhung von Personenzahlen und gleichzeitiger Anwendung der OIB-RL 4 bedingen Schwierigkeiten bei den bestehenden Fluchtwegbreiten. Bestehende Bauteile weisen keine klassifizierten Feuerwiderstände und Brandverhalten auf. Hier soll ein klares Bekenntnis zum Bestandsschutz ausgesprochen werden, wenn nicht ein hohes Gefährdungspotenzial vorliegt.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 5:

Der Befund wird allseits bestätigt. Es gibt aber sowohl rechtliche (§ 68 BO) als auch technische (Merkblatt MA 37) Regelungen, die es erlauben, bei Bestandsgebäuden von aktuellen Brandschutzvorschriften abzuweichen.

Frage 6: Schutzniveau

Aus unserer Sicht ist durch den Begriff gleiches Schutzniveau bei einigen Anforderungen ein gleichwertiger Nachweis in der Praxis schwer bis gar nicht möglich, z.B. Fluchtweglänge 40m, Fluchtwegbreiten. Hier kann sofort argumentiert werden, dass 41m nicht das gleiche Schutzniveau aufweist. Wie ist das Schutzniveau zu interpretieren?

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 7: Technikräume

Welche Technikräume sind im Sinne der Bauordnung jedenfalls als eigene Brandabschnitte auszubilden? Welche Technikräume können jedenfalls ohne Brandabschnittsbildung ausgebildet werden? Wo liegt die Grenze für einen Raum erhöhter Brandgefahr in Bezug auf die Brandlast?

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 7:

Eine konkrete Festlegung ist hier sehr schwierig, weil es einerseits auf die konkrete Nutzung ankommt und andererseits auch andere Materiengesetze zur Anwendung kommen können. In der Richtlinie Bildungseinrichtungen sind – als Orientierungshilfe - Beispiele enthalten, welche Räume als Räume mit erhöhter Brandgefahr angesehen werden können.

Frage 8: Wirksame Einschränkung des Brandübertrags gemäß OIB-RL 2.3

Die OIB-RL 2.3 spricht nur vom vertikalen Brandübertrag. Somit muss der horizontale Brandübertrag gemäß OIB RL 2 berücksichtigt werden. Bei Verwendung einer automatischen Löschanlage im Schutzzumfang „Verhinderung der vertikalen Brandübertragung“ wird grundsätzlich auch der horizontale Brandübertrag wirksam eingeschränkt. Weiters gibt es für eine solche Löschanlage keine standardisierten Richtlinien und Normen. Es ist daher erforderlich, dass der Bauwerber in jedem Fall einen Einzelnachweis über die geplante Löschanlage einholt. Dies könnte durch das Erstellen einer Richtlinie für „Fassadensprinkler“ aufgehoben werden. Bei Gebäuden mit einem Aufenthaltsniveau von mehr als 32 m wird für die Einschränkung des vertikalen Brandübertrags eine Löschanlage im Schutzzumfang „Vollschutz“ bzw. bei Wohnungen „Verhinderung der vertikalen Brandübertragung“ gefordert. Hier wird ebenfalls der horizontale Brandüberschlag nicht angesprochen, somit müsste wieder die OIB RL 2 herangezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Löschanlagen den horizontalen Brandübertrag ebenso wirksam einschränken, wie den vertikalen. Es wird daher die Anforderung eines 1 m breiten Außenwandstreifens zur wirksamen Einschränkung des horizontalen Brandübertrags in der Klassifikation (R)EI 90 und A2 bei Verwendung einer Löschanlage nicht mehr erforderlich sein. Dies sollte in den Richtlinien ergänzt werden. Weiters sollte eine einheitliche Richtlinie für die Ausführung einer Löschanlage mit dem Schutzzumfang „Verhinderung der vertikalen Brandübertragung“ erarbeitet werden, da sonst immer ein Einzelnachweis notwendig ist und ein Schutzniveau nicht definiert werden kann. Die Benennung des Schutzziels sollte auf „Verhinderung der Brandübertragung über die Fassade“ abgeändert werden.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 8:

Gemeinsam wird festgestellt, dass auf Basis von Versuchen bzw. Versuchsergebnissen unter Umständen standardisierte „Referenzwerte“ bzw. Regelungen erarbeitet werden können. PETER schlägt vor, dass der Fachverband HKLS gemeinsam mit der Sprinklerindustrie eine entsprechende Initiative ergreift. HOYER –WEBER bietet an, dies zu organisieren.

Frage 9: Berücksichtigung einer Löschanlage für die Betrachtung des gesamten Brandschutzes

In der OIB-RL 2.3 wird durch das Vorhalten einer automatischen Löschanlage keine Erleichterung für die Umsetzung des Bauvorhabens geschaffen. Da sich die OIB-Richtlinie auf das Schutzniveau beziehen, sollten hier geeignete Vergleiche erstellt werden, die das Schutzniveau einer Löschanlage definieren um somit eine bessere Betrachtung des gesamten Brandschutzes zu ermöglichen.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 9:

Festgehalten wird, dass Abweichungen in der Richtlinie 2.3 möglich sind (Brandabschnittsgröße, Brandabschnittsbildung im Fassadenbereich). Es ist jeweils der Einzelfall zu beurteilen.

Eingebracht von PETER:

Frage 10: Dachgeschoßausbauten

Die Richtlinie „Nachträgliche Dachgeschoßausbauten“ ist eine sehr gute Regelung (Erläuterung der MA 37-KSB), jedoch in einigen Punkten zu überarbeiten. Regelung bezüglich der feuerbeständigen Ausführung von Außenwänden sind in der Praxis nicht umsetzbar (wesentliche Bauteile nicht brennbar). Feuerwehraufzüge sind nur unter hohem wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar. Risikobasierte Ansätze sollen ermöglicht werden.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 10:

Konstruktive Vorschläge mit entsprechenden Begründungen zur Überarbeitung der Richtlinie der MA 37 zum nachträglichen Dachgeschoßausbau können gerne an die MA 37-KSB übermittelt werden.

Frage 11: Verkaufsstätten

Verkaufsstättenrichtlinie der MA 36 versus OIB-RL 2 versus TRVB N 138/10: die 3 Richtlinien widersprechen sich in einigen Punkten. Welche Punkte sind anzuwenden?

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 11:

Die Richtlinie der MA 36 wird analog der OIB-Richtlinie, Entwurf 2014 überarbeitet werden. Bis dahin wird eine Lösung im Sinne der Frage 1 (Erörterung mit den Abteilungen) gesucht.

Frage 12: Sprinkleranlagen

Ausnahmen vom Sprinklerschutz festlegen (Grundlage CEA VDS), Ersatzmaßnahmen

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 12:

Konstruktive Verbesserungsvorschläge sind an den zuständigen TRVB-Arbeitskreis zu richten. WAGNER, MA 68, ersucht, nachrichtlich informiert zu werden.

Frage 13: Ingenieurmethoden

Es sind keine Festlegungen bezüglich der Anwendung für Brandsimulationen vorhanden. Folgende Festlegungen sind erforderlich:

- Erstellung eines Katalogs der Grenzkriterien,
- Anforderungen an die Beurteilbarkeit durch die Behörde,
- Freigegebene Dimensionierungs- und Nachweisverfahren.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 13:

Die Beurteilbarkeit der Behörden ist im OIB-Leitfaden festgelegt. EDER bietet an, diese Frage im Rahmen der Strategiesitzung (Ende November 2014) zwischen OIB und TRVB hinsichtlich der Ausarbeitung eines eventuellen Regelwerkes zur Diskussion zu stellen.

Frage 14: Amtssachverständige im Gewerbeverfahren

Amtssachverständige in gewerbebehördlichen Verfahren stellen manchmal zusätzliche Anforderungen zu den baurechtlichen Anforderungen, welche bereits von der MA 37-KSB als ausreichend beurteilt wurden.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 14:

Eine Evaluierung in der Zusammenarbeit der MA 37-KSB und der MA 36 hat stattgefunden. Zur weiteren Intensivierung und Abstimmung zwischen den Amtssachverständigen, vor allem auch im Zusammenhang mit der Richtlinie 4, siehe Frage 1. WAGNER, MA 68, regt an, die Arbeitsinspektoren zur Zusammenarbeit mit der MA 37-KSB einzuladen.

Frage 15: Umgang mit den OIB-Richtlinien, Entwurf 2014

Die gesetzliche Umsetzung der OIB-Richtlinien, Entwurf 2014 wird vermutlich ca. ein halbes Jahr nach Erscheinen der OIB-Richtlinien erfolgen. Bereits jetzt herrscht erhebliche Unsicherheit bei

Bauherrn und Planern bezüglich der „richtigen Planungsgrundlage. Wie soll mit den Einreichungen in der Übergangsphase zwischen Erscheinen der OIB-Richtlinien und gesetzlicher Umsetzung vorgegangen werden?

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 15:

Nach Beschlussfassung der überarbeiteten OIB-Richtlinien durch die Generalversammlung des OIB bzw. Veröffentlichung durch das OIB werden für die Verwaltungspraxis in Wien Handhabungsrichtlinien kommuniziert werden.

Frage 16: Festlegung der Begrifflichkeiten

Brandschutzkonzept

Brandschutzgutachten

Brandschutzbeschreibung (Beschreibung der Brandschutzmaßnahmen)

Das Merkblatt „Brandschutzkonzepte“ aus NÖ könnte übernommen werden.

Antwort bzw. Feststellung zu Frage 16:

EDER bietet an, diese Frage im nächsten Jour Fixe der MA 37-KSB zu erörtern.

Nächstes Dialogforum Brandschutz:

Das 4. „Dialogforum Brandschutz in Wien“ findet am Freitag, den 20. Februar 2015 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren, 1., Rathausstraße 8, 1.Stock, Sitzungssimmer statt.

Es wird ersucht, Fragen vor dem 4. Dialogforum bis mindestens 23. Jänner 2015 zu übermitteln.

(ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung!)

Mit freundlichen Grüßen

Der Gruppenleiter:

OStBR Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel
4000 82698

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Obersenatsrat

Ergeht an:

alle BesprechungsteilnehmerInnen

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Geschäftsgruppe für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

Frau Stadtbaudirektorin

MD-BD, Gruppe Hochbau

MA 36

MA 37

MA 68

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe der Ingenieurbüros



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>